

## **A N T R A G**

der Abgeordneten Mag.Heuras und Feurer

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung der NÖ Gemeindebeamten-**  
**dienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2002)**, LT-977/G-2/6

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I erhält die bisherige Z. 1 die Bezeichnung Z. 1a; folgende Z. 1 (neu) wird eingefügt:

„1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 94 Sonderurlaub ohne Bezüge“ die Wortfolge „§ 94a Familienhospizfreistellung“ eingefügt.“

2. Im Art. I werden nach Z. 13 folgende Z. 13a und 13b eingefügt:

„13a. Im § 59a wird folgender Abs. 4 (neu) eingefügt; die bisherigen Abs. 4 bis 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 bis 8:

„(4) Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 94a Abs. 1 Z 2 entspricht für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung dem für die Zeit der Inanspruchnahme der Dienstfreistellung geltenden Mindestsatz nach § 79 Abs. 5 für ledige Gemeindebeamte ohne Unterhaltsverpflichtungen oder Kinder und für jeden restlichen Tag der Dienstfreistellung einem Dreißigstel hiervon.“

13b. Im § 59b Abs. 5 wird das Zitat „§ 59a Abs. 4“ durch das Zitat „§ 59a Abs. 5“ ersetzt.“

3. Im Art. I werden nach der Z. 17 folgende Z. 17a und 17b eingefügt:

„17a. Im § 85 Abs. 4 Z. 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 35/1998“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 98/2001“ ersetzt und das Wort „oder“ angefügt. Folgende Z. 3 wird angefügt:

„3. einer gänzlichen Dienstfreistellung nach § 94a Abs. 1 Z 2“

17b. Im § 90 Abs. 7 entfällt nach dem Klammersausdruck „(§ 94)“ der Beistrich, wird die Wortfolge „der nicht ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erteilt wurde“ durch die Wortfolge „oder Zeiten einer Familienhospizfreistellung (§ 94a Abs. 1 Z. 2)“ ersetzt und wird nach der Wortfolge „Dauer des Sonderurlaubes“ die Wortfolge „oder der Familienhospizfreistellung“ eingefügt.“

4. Im Art. I wird nach der Z. 18 folgende Z. 18a eingefügt:

„18a. Nach dem § 94 wird folgender § 94a eingefügt:

#### „§ 94a

#### Familienhospizfreistellung

(1) Dem Gemeindebeamten ist auf Antrag die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 93 Abs. 5 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. teilweise Dienstfreistellung unter sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 2  
oder

2. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge  
zu gewähren. Dem Gemeindebeamten ist auf Antrag eine Verlängerung der Dienstfreistellung zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Dienstfreistellung pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Der Gemeindebeamte hat sowohl den Grund für die Dienstfreistellung und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen.

(3) Der Bürgermeister hat über die vom Gemeindebeamten beantragte Dienstfreistellung innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Gemeindebeamten sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Zeit einer Dienstfreistellung bleibt für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.“ “

5. Art. I Z. 27 lautet:

„27. Der Anlage B wird nach dem Punkt 18 (neu) folgender Punkt 19 angefügt:

„19. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2002, LGBl.2400-38

(1) Nebengebühren gemäß § 47 Abs. 1, die vom Gemeinderat in einem Hundertsatz des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 festgesetzt wurden, sind unter Beachtung des Entfalls der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle LGBl. 2400-30 mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 neu festzusetzen.

(2) Weist ein Gemeindebeamter des Dienststandes oder des Ruhestandes oder ein ehemaliger Gemeindebeamter Vordienstzeiten gemäß § 4 Abs. 8 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung bei der Ermittlung des Stichtages besonders berücksichtigt worden sind und die nun auf Grund der vorstehenden Bestimmung zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Stichtag entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind auch Personen, denen als Angehörige oder Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch nach einem vom ersten Satz erfassten Gemeindebeamten oder ehemaligen Gemeindebeamten zusteht.

(3) Anträge nach Abs. 2 sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 30. September 2003 gestellt werden.

(4) Eine Verbesserung des Stichtages nach Abs. 2 wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1995 wirksam.

(5) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Stichtages nach den Abs. 2 und 4 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für all-

fällige Überleitungsmaßnahmen und Bemessungen von Abfertigungen oder von Pensionsleistungen maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung mit Rückwirkung auf den Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(6) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 5 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumsbelohnung aus Anlass einer Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren, ist sie von Amts wegen auszuzahlen, wenn die Auszahlung bereits fällig ist. Hat der Gemeindebeamte aus einem solchen Anlass bereits eine Jubiläumsbelohnung erhalten, ist sie auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.“ "

6. Art. II lautet:

„Artikel II

Es treten in Kraft:

1. am 1. Jänner 2002: Art. I Z. 7 bis 10;
2. am 1. Jänner 2003: Art. I Z. 13 und 26.“